



SATZUNG

KATALANISCHER VEREIN HAMBURG „EL PONT BLAU“

Kapitel 1. PRÄAMBEL

Der katalanische Verein Hamburg „El Pont Blau“ wurde offiziell als katalanische Gemeinschaft im Ausland am 4. Mai 2007 gegründet. Mit der Satzung vom 19. Oktober 2006 als Nachweis der Gründung wurde die Vereinigung unter dem Namen „Katalanischer Verein Hamburg „El Pont Blau“ e.V.“ und der Nummer VR 19162 im Vereinsregister der Regierung von Hamburg eingetragen. **Am 1. November 2015** wurde die Änderung der Satzung des Katalanischen Vereins Hamburg „El Pont Blau“ in einer **Mitgliederhauptversammlung** genehmigt.

Kapitel 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Der offizielle Name des Vereins ist „Katalanischer Verein Hamburg „El Pont Blau“ e.V.“. Der Verein kann ebenfalls den abgekürzten katalanischen Namen (El Pont Blau) verwenden.

Art. 2 El Pont Blau ist ein katalanischer Kulturverein und Treffpunkt für alle Katalanen und Katalaninnen in Hamburg sowie Personen, die daran interessiert sind, die katalanische Kultur und Gesellschaft näher kennenzulernen. Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht und ist unpolitisch und unkonfessionell, also gegenüber keiner politischen Partei und keiner Religion verpflichtet, auch wenn er jedwede Manifestation derselben respektiert und toleriert. Der Verein gestattet keinerlei Diskriminierung aufgrund der Geburt, des Geschlechts, der Herkunft oder der sexuellen Ausrichtung.

Art. 3 Der Verein verfügt über seinen Sitz in der Stadt Hamburg und verfügt über eine E-Mail-Adresse: info@elpontblau.de.

Art. 4 Die offizielle Sprache des Vereins ist Katalanisch, aber er kann auch andere Sprachen verwenden, sofern die Umstände dies erfordern. Die deutsche Sprache wird in schriftlichen Dokumenten offiziellen Charakters oder bei anderen Verwaltungsvorgängen, die dies erfordern, wie bei Einladungen zu Versammlungen und deren Protokollen, benutzt.

Art. 5 Der räumliche Handlungsbereich des Vereins ist hauptsächlich die Freie und Hansestadt Hamburg.

Art. 6 Der Verein wird durch die vorliegende Satzung, die Beschlüsse der Hauptversammlung der Mitglieder und in deren Vertretung durch den Vorstand geregelt. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Art. 7 Ebenfalls anwendbar sind die geltenden Gesetze und Vorschriften des Außenministeriums der Regierung von Katalonien bezüglich des Betriebs der katalanischen Gemeinschaften im Ausland. In jedem Fall ist die Gesetzgebung von Hamburg in allen rechtlichen Aspekten, die dies erfordern, anwendbar.

Art. 8 Vorstand gemäß §26 BGB sind dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2.Vorsitzenden und dem/der Kassenwart(in). Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Art. 9 Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Art. 10 Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein möchte die katalanische Sprache und Kultur sowie ebenfalls die Herstellung von Brücken zur Kommunikation und zum Austausch zwischen der deutschen und/oder anderen Kulturen mit der katalanischen Kultur verbreiten und fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aktivitäten unterschiedlichen Charakters, die kulturell, sozial, spielerisch oder dienstleistungsbezogen sein können. Es werden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen und gemeinschaftliche Unternehmungen (z.B. Ausstellungen,

Lesungen, Podiumsdiskussionen, kulturelle Informationsveranstaltungen, Konzerte, Workshops, etc.) organisiert. Die erwähnten Aktivitäten werden im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins und unter Beachtung der Bestimmungen der deutschen Gesetze durchgeführt werden. Die Aktivitäten beziehen sich insbesondere auf die in Art. 11 genannten Bereiche.

Art. 11

- i. **Katalanische Kultur / Heimatpflege.** Heimatpflege ist die Pflege der Verbundenheit mit der katalanischen Heimat als sozialem Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum (mit seiner geschichtlichen und kulturellen Tradition, mit seinen Lebensformen) und dem ihm innewohnenden Bildungswert. Dazu gehören alle Bestrebungen, die Heimat in ihrer natürlichen und geschichtlichen Eigenart zu erhalten, bei ihrer Neugestaltung mitzuwirken und die Erinnerung an die Heimat wach zu erhalten. Die Heimatkunde wird auf verschiedene Weise gefördert z.B. durch Pflege der katalanischen Sprache, traditionellen Brauchtümern, Erhaltung von Kulturdenkmälern, Veranstaltungen von historischen Aufführungen und Heimatfesten, etc. Die kulturellen Werte der katalanischen Länder sollte verbreitet werden, insbesondere im Kreise der Vereinsmitglieder. Auf diese Art und Weise sollten die Pflege der eigenen Identität und der eigenen kulturellen Wurzeln erreicht werden.
- ii. **Deutsche Kultur.** Auch die deutsche Kultur und Sprache sollen unter den Mitgliedern des Vereins im Sinne des Gedankens der Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, welcher unter Art. 11.iii) aufgeführt ist, gefördert werden.
- iii. **Austausch und Kommunikation.** Im Sinne einer Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens werden ein Austausch und die Kommunikation zwischen der katalanischen Kultur und den Kulturen andere Völker mit dem Ziel eines besseren gegenseitigen Verständnisses angestrebt. Dies erfordert z.B. die Darstellung der Kunst und Kultur, der Geschichte, der Sprache, des Bildungswesens, der Religion, der Sitten und Bräuche, der politischen, wirtschaftlichen sowie sozialen Gegebenheiten in den unterschiedlichsten Formen wie z.B. in Vorträgen, Lesungen, Informationsveranstaltungen, Austauschprogrammen, Bildungsreisen Workshops und kulturellen Veranstaltungen wie Ausstellungen, musikalischen Darbietungen, etc. Diese Veranstaltungen sollen für das Verständnis untereinander und die Achtung der bestehenden Unterschiedlichkeiten werben und so einen Beitrag zum Frieden und zur Freundschaft zwischen den Völkern dieser Welt leisten.

Art. 12 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Art. 13 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Art. 14 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 15 Die Mitgliederhauptversammlung wählt den Vorstand, der gesamtschuldnerisch die Zahlung der Miete im Einklang mit dem Mietvertrag garantiert.

Art. 16 Der Verein verpflichtet sich zu einer korrekten Nutzung der persönlichen Daten der Mitglieder im Einklang mit dem örtlich anwendbaren gültigen Datenschutzgesetz.

Kapitel 3. MITGLIEDER

Art. 17 Die Mitglieder bilden die Grundlage des Vereins. Mitglieder sind alle Personen, die die in der Mitgliederhauptversammlung festgelegten Beiträge eingezahlt haben.

Art. 18 Die Freunde des Pont Blau sind Personen, die keine Mitglieder sind und die nicht über die Vorteile und Rechte der Vereinsmitglieder verfügen. Der Verein gestattet die Teilnahme dieser Personen an bestimmten Aktivitäten nach einer Entscheidung des Vorstandes. In jedem Fall behält sich der Vorstand das Recht der Zulassung vor.

Art. 19 Die Mitglieder im Pont Blau können Einzelpersonen, Familien oder Körperschaften sein:

Als Familienmitglied ist jede Gruppierung von Personen zu verstehen, die im selben Haushalt zusammenlebt. Jedes einzelne der Mitglieder ist, sofern es volljährig ist, für sich allein und mit Stimmrecht als Mitglied des Vereins anerkannt.

Als Körperschaftsmitglied gilt jedwede Körperschaft, Firma oder juristische Person.

Art. 20 Die Mitglieder im Pont Blau werden in den folgenden Kategorien klassifiziert: (A) Ordentliche Mitglieder, (B) Fördernde Mitglieder, (C) Ehrenmitglieder:

A- Ordentliches Mitglied kann jede Person oder Familie sein, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und die sich verpflichtet, das Reglement derselben zu respektieren. Jedes ordentliche Mitglied hat Rede- und Stimmrecht auf Hauptversammlungen und Sitzungen und, sofern es volljährig ist, das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden.

B- Als förderndes Mitglied gilt jedwede Person, Familie oder Körperschaft, die sich durch die Zahlung eines Zuschusses als dieser Bezeichnung würdig auszeichnet. Fördernde Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht auf der Hauptversammlung, mit Ausnahme von Körperschaftsmitgliedern oder Sponsoren, die nur Rederecht, aber kein Stimmrecht haben.

C- Als Ehrenmitglied wird jedwede Person, Familie oder Körperschaft klassifiziert, die von der Mitgliederversammlung aufgrund ihres verdienstvollen Wirkens für die Katalanischen Länder oder für unseren Verein mit diesem symbolischen Titel als würdig angesehen wird. Dieses Mitglied bezahlt keinen Beitrag und hat kein Stimmrecht auf der Mitgliederhauptversammlung.

Art. 21 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- i. Teilnahme an allen vom Verein organisierten Aktivitäten sowie Nutzung seiner Dienstleistungen.
- ii. Information über die vom Vorstand getroffenen Beschlüsse.
- iii. Einsichtnahme in die Protokolle der Versammlungen, die innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt ihrer Beantragung zu seiner Verfügung zu stehen haben.
- iv. Anzeige der Verletzung seiner Rechte durch den Vorstand oder irgendein anderes Mitglied.
- v. Austritt zu jedem beliebigen Zeitpunkt. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und ist ab dem Zeitpunkt des Empfangs durch dieses Organ wirksam. Das Recht auf Austritt bewirkt keine Rückerstattung des Beitrags.
- vi. Teilnahme an und Stimmrecht auf den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen des Vereins und Äußerung von Bitten und Fragen.



SATZUNG

KATALANISCHER VEREIN HAMBURG „EL PONT BLAU“

- vii. Einsichtnahme in den Kassenbericht und die Ausgabenbelege, die vom Vorstand der Ordentlichen Versammlung vorgelegt werden. Diese Dokumente haben innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt ihrer Beantragung zu seiner Verfügung zu stehen. Die Zahlungsquittung des Jahresbeitrags gilt als Nachweis seiner Mitgliedschaft im Pont Blau.
- viii. Einreichung seiner Kandidatur als Mitglied des Vorstands.
- ix. Schriftliche Delegation seines Stimmrechts an ein anderes Mitglied. Dieses letzte Mitglied mit maximal zwei delegierten Stimmen kann jedoch nicht das in sein Vertrauen übertragene Stimmrecht an dritte Personen delegieren. Die delegierte Stimme zählt bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Art. 52 nicht mit.

Art. 22 Alle Mitglieder haben die in dieser Satzung festgelegten Vorschriften sowie die rechtmäßig vom Vorstand getroffenen Beschlüsse, die nicht angefochten sind, einzuhalten.

Art. 23 Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Adresse, ihrer Telefonnummer oder ihrer E-Mail-Adresse schriftlich anzuzeigen.

Art. 24 Die Mitglieder haben sich für die Verteidigung der Interessen und Vermögenswerte des Vereins sowie für den Beibehalt einer harmonischen Atmosphäre zwischen den Mitgliedern und den Freunden des Vereins einzusetzen.

Art. 25 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Mitgliederhauptversammlung festgelegten Beitrag pünktlich einzuzahlen. In Sonderfällen behält sich der Vorstand das Recht vor, den festgelegten Beitrag reduzieren zu können.

Art. 26 Das Mitgliedsrecht verliert:

- i. eine Person, die freiwillig schriftlich ihren Austritt erklärt und mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags auf dem Laufenden ist.
- ii. eine Person, die den Pflichtbeitrag ohne berechtigten, vom Vorstand akzeptierten Grund nicht bis zum Ende des Monats Februar des laufenden Jahres beglichen hat.
- iii. eine Person, die öffentlich und auf eine offensichtliche Weise den Verein schädigt, in dem sie schwere Störungen eines korrekten Betriebs desselben provoziert.
- iv. eine Person, die sich weigert, dieses Reglement und die in den Sitzungen und in der Mitgliederhauptversammlung getroffenen Beschlüsse einzuhalten.
- v. ein Mitglied im Falle des Todes oder eine Körperschaft oder juristische Person im Falle ihres Verschwindens.

Art. 27 Jedes Mitglied ist für die Korrektheit seiner Daten und denen der Erziehungsberechtigten verantwortlich, die in seinem Antrag auf Zulassung aufgeführt sind.

Art. 28 Ein Mitglied, das ausgetreten ist, hat kein Recht auf Rückerstattung irgendeines gezahlten und fälligen Beitrags oder eines gezahlten Betrags für vom Verein organisierte Aktivitäten.

Art. 29 Ein Mitglied kann infolge einer Sanktion durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 30 Es gibt drei Typen von Beiträgen, die durch die Mitgliederhauptversammlung festgelegt und auf der Website des Pont Blau „www.elpontblau.de“ veröffentlicht werden. Diese sind der normale Beitrag, der reduzierte Beitrag für Studierende, Arbeitslose und Rentner, und der Familienbeitrag. Der Zuschuss des fördernden Mitglieds wird in jedem Fall durch den Vorstand bewertet. Der Zeitraum, für den der Jahresbeitrag gilt, läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Beitragshöhe wird in der Mitgliederhauptversammlung festgelegt.

Art. 31 Einige Aktivitäten sind von den teilnehmenden Mitgliedern und Freunden zu finanzieren. Die Preise dieser Aktivitäten werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Kapitel 4. DER VORSTAND UND ORGANISATION

Art. 32 Der Vorstand ist das ausführende Organ, das den Betrieb des Vereins leitet.

Art. 33 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in), dem/der Kassenwart(in) und weiteren Mitgliedern, die mitarbeiten und/oder für bestimmte Aktivitäten zuständig sind, ohne dass es nötig ist, ihre Aufgabe zu spezifizieren. Die Funktionen des Kassenwarts und des Schriftführers können mit der Funktion des 2. Vorsitzenden kombiniert werden.
- jedweder anderen von der Mitgliederhauptversammlung genehmigten Zusammensetzung.

Art. 34 Die Funktionen der wichtigsten Ämter des Vorstandes werden in der ersten Sitzung des Vorstands nach dessen Wahl durch die Mitgliederhauptversammlung definiert. Die für die Vorstandsmitglieder vereinbarten Funktionen werden den Mitgliedern mitgeteilt.

Art. 35 Das Mandat des Vorstands beträgt ein Jahr. In jedem Jahr findet eine Mitgliederhauptversammlung statt, auf der die verschiedenen Mitglieder des Vorstands neu gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands sind durch Mehrheit zu wählen.

Art. 36 Die Ämter des Vorstands einschließlich des/der 1. Vorsitzenden können so oft wiedergewählt werden, wie sie sich zur Wahl vorstellen, jedoch maximal für 5 aufeinander folgende Jahre. Ab diesem Moment sind die Ämter neu zu besetzen, sofern sich andere Mitglieder für diese Ämter bewerben.

Art. 37 Der Vorstand ist befugt, wenn dies vertretbar ist oder im Falle des freiwilligen oder erzwungenen Rücktritts eines Vorstandsmitglieds und mit der Unterstützung und Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Aufnahme eines neuen Vorstandsmitglieds vorzuschlagen. Diese Person ist in einer außerordentlichen Versammlung zu bestätigen, die innerhalb eines Monats nach seiner Aufnahme einzuberufen.

Art. 38 Um Mitglied des Vorstands werden zu können, ist es eine unverzichtbare Voraussetzung, Mitglied des Vereins, volljährig, mit der Zahlung des Beitrags auf dem Laufenden und mindestens 6 Monaten ununterbrochen Mitglied des Vereins gewesen zu sein.

Art. 39 Der Rücktritt des/der 1. Vorsitzenden oder anderer Mitglieder des Vorstands kann freiwillig sein oder durch eine außerordentliche Hauptversammlung verlangt werden.

Art. 40 Im Falle des Amtsverzichts des 1. Vorsitzenden, des Kassenwarts oder so vieler Vorstandsmitglieder, dass die Zahl der verbleibenden Mitglieder des Vorstands unter 4 liegt, ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, um einen neuen Vorstand zu wählen.

Art. 41 Im Falle des Amtsverzichts des 1. Vorsitzenden übernimmt das Mitglied des Vorstands mit der Funktion des 2. Vorsitzenden bis zur Abhaltung der außerordentlichen Versammlung die Zuständigkeiten des 1. Vorsitzenden.



SATZUNG

KATALANISCHER VEREIN HAMBURG „EL PONT BLAU“

- Art. 42 Der/die 1. Vorsitzende wird mit Mehrheit gewählt. Jährlich ist in der Ordentlichen Hauptversammlung die Amtsführung und die Fortsetzung des Amtes zu ratifizieren. Der/die 1. Vorsitzende hat die Freiheit, die anderen Mitglieder des Vorstands vorzuschlagen, deren Annahme in derselben Versammlung zu erfolgen hat. Im Falle der begründeten Abwesenheit eines möglichen Mitglieds des Vorstands hat der/die 1. Vorsitzende den Vorschlag dieser Person zu unterbreiten und innerhalb eines Monats nach Abhaltung der Versammlung die Antwort zu erhalten.
- Art. 43 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Weitere Funktionen des Vorstands sind:
- A- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederhauptversammlung und die Erstellung der Tagesordnung derselben.
 - B- die Ausführung der von der Mitgliederhauptversammlung getroffenen Entscheidungen.
 - C- die Erstellung des Etats, die Buchführung und die Verfassung des Jahresberichts des Vereins.
 - D- die Verwaltung der Vermögenswerte des Vereins.
- Art. 44 Der Vorstand regelmäßig zur Kontrolle des Betriebs des Vereins und zur Entscheidung in den Fällen, die auftreten können, zusammen.
- Art. 45 Diese Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder auf Antrag jedes beliebigen Mitglieds des Vorstands einberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern des Vorstands schriftlich zuzustellen, und die Beschlüsse werden immer mit einfacher Mehrheit getroffen, mit Ausnahme von Fragen, die die Satzung betreffen und die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung zu besprechen sind.
- Art. 46 Die Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- Art. 47 Der Vorstand des Vereins hat das Recht, eine Aktivität wegen mangelnder wirtschaftlicher Mittel oder mangelnder Beteiligung abzusagen.
- Art. 48 Die Aktivitäten des Vereins werden durch Organisationsausschüsse organisiert. Diese Organisationsausschüsse sind für die Planung der Aktivität, zu deren Ausrichtung sie sich verpflichtet haben, zuständig, stets in der Absicht, die Aktivität finanziell so verträglich wie möglich zu gestalten. Die Kommissionen haben einen Vorschlag der Aktivität zusammen mit dessen Etat einzureichen, der vom Vorstand zu genehmigen ist.

Kapitel 5. MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNGEN

Art. 49 Die Mitgliederhauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins, und ihre Beschlüsse sind unanfechtbar.

Art. 50 Mitgliederhauptversammlungen können ordentlich und außerordentlich sein. Die ordentliche Hauptversammlung kommt einmal pro Jahr zusammen, mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- A- Verlesung des Protokolls der vorherigen Hauptversammlung und dessen Genehmigung.
- B- Verlesung des Rechenschaftsberichts des vergangenen Vereinsjahres.
- C- Vorlage und Genehmigung des Kassenberichts.
- D- Vorlage der Genehmigung der Kassenprüfung.
- E- Auflösung des Vorstands und Wahl des neuen Vorstands.
- F- Wahl von zwei Kassenprüfern für das folgende Vereinsjahr.
- G- Allgemeine Themen, Anträge und Fragen.

Die ordentliche Versammlung ist mit mindestens 30 Tagen Frist einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich und/oder als E-Mail in katalanischer und deutscher Sprache an alle Mitglieder zu erfolgen und hat die Tagesordnung zu beinhalten.

Art. 51 Außerordentliche Hauptversammlungen können, wenn mindestens 30 Tage seit der letzten ordentlichen Versammlung vergangen sind, durch den Vorstand einberufen werden. Sie können auch von mindestens 25% der Mitglieder mit Stimmrecht schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Diese Versammlungen sind vom Vorstand innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

Art. 52 Für die Wirksamkeit der Entscheidungen einer Mitgliederhauptversammlung ist in der ersten Einberufung eine Anwesenheit von mindestens 33% mit Stimmrecht erforderlich. Der Vorstand muss durch mindestens drei seiner Mitglieder vertreten sein. Falls in der ersten Einberufung diese Quote nicht erreicht wird, sind in der zweiten Einberufung die in dieser Versammlung getroffenen Beschlüsse unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder wirksam.

Art. 53 Die Mitgliederhauptversammlungen werden durch den/die 1. Vorsitzende(n) des Vereins und im Falle von dessen/deren Abwesenheit durch den/die 2. Vorsitzende(n) oder die verantwortliche Person, an die diese Funktion delegiert wurde, moderiert. Der/die Schriftführer(in) ist die mit der Verfassung des Protokolls der Versammlung beauftragte Person, das vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit von seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

Art. 54 Alle auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung getroffenen Beschlüsse sind sämtlichen Mitgliedern innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Art. 55 Die Beschlüsse und Abstimmungen können nur mittels der Einberufung einer außerordentlichen Versammlung gemäß den Vorschriften der Artikel 51 bis 57 angefochten werden. Ein Beschluss kann nur in einer außerordentlichen Versammlung angefochten werden, die vor der nächsten Hauptversammlung abzuhalten ist.

Art. 56 Auf den Versammlungen kann man zu zwei Typen von Beschlüssen kommen: bindende und nicht bindende. Bindende Beschlüsse sind diejenigen, die den Inhalt der Satzung oder die Änderung des Vereinssitzes betreffen. Diese Beschlüsse sind mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder mit Stimmrecht zu treffen.



SATZUNG

KATALANISCHER VEREIN HAMBURG „EL PONT BLAU“

Art. 57 Nicht bindende Beschlüsse sind diejenigen, die nicht die Satzung oder die Änderung des Vereinssitzes betreffen. Sie sind mit einfacher Mehrheit, also mit der Hälfte plus einem der anwesenden Mitglieder, zu treffen.

Art. 58 Im Prinzip wird ein Beschluss durch Handzeichen getroffen. Die Stimmen sind vom/von der Schriftführer(in) zu zählen. Die Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

Kapitel 6. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 59 Im Falle der Auflösung des Vereins ist sein Vermögen an erster Stelle zur Abdeckung eventueller Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Dritten zu verwenden, vorzugsweise für Verbindlichkeiten, die eins der Mitglieder des Vorstands im Namen des Vereins eingegangen ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.

Art. 60 Für die Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 2/3 der Mitglieder mit Stimmrecht erforderlich.

Diese Satzung ist in der **Mitgliederhauptversammlung am Sonntag, dem 1. November 2015, in Hamburg** verabschiedet worden.